

---

**Nummer 17/18, 5. Mai 2017, Seite 101**

Inhaltsverzeichnis

*Verordnung der Stadt Augsburg über Menschenansammlungen in der Maximilianstraße und angrenzende Straßen und Plätze vom 13.04.2017*

*Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Augsburg (Zweitwohnungssteuersatzung)*

*Satzungsänderung; Öffentliche Bekanntmachung der BKK Stadt Augsburg (gemäß § 22)*

*Allgemeinverfügung*

*Verkehrsbeschränkungen anlässlich des 6. Augsburger Firmenlaufes am 11.05.2017*

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Willy-Brandt-Platz 1*
- *Proviantbachstr. 15 a - 27 a*
- *Jakoberwallstr. 3 a und 5*
- *Barthshof 5*
- *Drentwettstr. 1 ½*
- *Remshartgäßchen 6*
- *Frühlingstr. 10 a*
- *Fritz-Koelle-Str. 24 - 26*

*Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Vogelmauer 16*
- *Zollernstr. 78 - 78 a*

*Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A*

- *Neugestaltung der Bäckerstraße*
- *Erneuerung der Holbeinstraße*
- *Sanierung Hochablasswehr - Baustraße*

- *Sanierung Hochablass - Betonarbeiten*
- *Interim Spielstätte Martini - Sanitärinstallation*
- *Martinipark - Leitungsnetze*
- *Martinipark; Audio - Video – Beleuchtung*
- *Ersatzneubau St. Servatius-Stift - Fliesen*

*Verfahren Ottmaring II – Flurneuordnung Stadt Friedberg, Landkreis Aichach-Friedberg; Bekanntmachung und Ladung*

*Verlust des Parkausweises für einen Schwerbehinderten*

- *Nr. 56*

**Verordnung der Stadt Augsburg über Menschenansammlungen  
in der Maximilianstraße und angrenzende Straßen und Plätze**  
vom 13.04.2017

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 23 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch § 5 ÄndG vom 22. 5. 2015 (GVBl S. 154), folgende Verordnung:

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für Menschenansammlungen im öffentlichen Raum aus besonderem Anlass.

(2) Ein besonderer Anlass im Sinne des Absatzes 1 liegt bei Veranstaltungen (z. B. Innenstadtfest, Public Viewing) und bei spontanen, besonders anlassbezogenen Zusammenkünften, insbesondere im Zusammenhang oder in Folge sportlicher Ereignisse (z. B. Europa- und Weltmeisterschaften) und Silvester vor.

(3) Sie gilt räumlich auf den Straßen und Plätzen, die von folgenden Straßen umschlossen sind, einschließlich der Straßen selbst: Königsplatz, Fuggerstraße, Grottenau, Karlstraße, Leonhardsberg, Pilgerhaus, Mittlerer Graben, Oberer Graben, Forsterstraße, Remboldstraße, Rote-Torwall-Straße, Eserwallstraße, Theodor-Heuss-Platz, Konrad-Adenauer-Allee.  
Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist in dem als Anlage beigefügten Plan der Stadt Augsburg vom 05.04.2016 (Maßstab 1:7.500) mit einer roten Linie umgrenzt und rot schraffiert.  
Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(4) Diese Verordnung gilt nicht für Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes.

**§ 2 Verhalten und Verbote**

(1) Während der Menschenansammlungen im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Es ist verboten:

1. erkennbar alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss stehend, den räumlichen Geltungsbereich nach § 1 Abs. 3 zu betreten,
2. Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Begrenzungszäune, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten, Sitzbänke und Brunnen zu besteigen oder zu übersteigen,
3. ohne besondere Erlaubnis Bereiche zu betreten, die nicht als Zuschauerplätze oder allgemeine Verkehrsflächen vorgesehen sind, sowie Standorte und Plätze zu belegen, die der Veranstalter nicht für den Aufenthalt von Zuschauern vorgesehen hat,
4. an den Zu- und Aufgängen zu Bühnen oder auf den Fluchtwegen unbefugt zu sitzen oder zu stehen,
5. sperrige Gegenstände (z. B. Leitern, Hocker, Flaschenträger, Getränkeboxen, Fahrräder usw.) mitzuführen,
6. Glasflaschen, Gläser, Krüge, und ähnlich zerbrechliche und splitternde Behältnisse sowie Dosen mitzuführen,
7. ohne besondere Erlaubnis Instrumente oder Geräte mit elektronischer oder sonstiger technischer Verstärkung oder Vorrichtung (z. B. elektronisch oder mit Pressluft oder ähnlichem betriebene Hörner, Hupen, Megaphone usw.) mitzubringen, mitzuführen und zu betreiben,
8. ab 20.00 Uhr Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde und Diensthunde der Polizei),
9. Gegenstände zu werfen,
10. leicht brennbare Gegenstände, Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände, Leuchtkugeln, gefährliche Werkzeuge, Waffen und Wurfgegenstände mitzuführen, steigen zu lassen, abzubrennen, zu schießen oder in irgendeiner Weise feilzubieten,
11. den in § 1 Abs. 3 genannten Geltungsbereich mutwillig zu verunreinigen oder außerhalb von Bedürfnisanstalten die Notdurft zu verrichten.

**§ 3 Ausnahmen**

(1) Von den Verboten des § 2 Abs. 2 Nr. 5, 6, und 8 dieser Verordnung sind ausgenommen die Personen, die dort genannte Gegenstände oder Tiere mit sich führen, um diese zu ihrer Wohnung oder Betriebsstätte innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des § 1 Abs. 3 dieser Verordnung bzw. von ihrer Wohnung oder Betriebsstätte in einen Bereich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des § 1 Abs. 3 dieser Verordnung zu transportieren.

(2) Die Stadt Augsburg kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen weitere Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 zulassen.

**§ 4 Anordnungsbefugnis**

(1) Die Stadt Augsburg kann im Vollzug des Art. 23 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes zum Schutz der dort genannten Rechtsgüter, insbesondere zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen der Polizei und der Beauftragten der Stadt Augsburg ist Folge zu leisten.

**§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 2 Abs. 1 durch sein Verhalten andere gefährdet, insbesondere, wer den in § 2 Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen über das Verhalten zuwider handelt, oder dieser Verordnung oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 zuwider handelt.

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Augsburg, den 13.04.2017  
gez.

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer  
in der Stadt Augsburg (Zweitwohnungssteuersatzung)**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), und Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351) folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Augsburg (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 17.12.2004 (ABl. S. 236) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
*Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung im Sinne von § 20 des Bundesmeldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung*
  
2. § 3 Nr. 3 wird wie folgt ergänzt:  
*Wohnungen, die verheiratete und nicht dauernd getrennt lebende Personen aus Gründen ihrer Erwerbstätigkeit, ihrer (Berufs-)Ausbildung oder ihres Studiums in Augsburg allein ohne ihren jeweiligen Ehepartner innehaben und die sie überwiegend nutzen, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb Augsburgs befindet; nicht dauernd getrennt lebende eingetragene Lebenspartner sind den Ehepartnern gleichgestellt.*

**§ 2**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Augsburg, den 10.04.2017  
gez.

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister

**Satzungsänderung  
Öffentliche Bekanntmachung der BKK Stadt Augsburg (gemäß § 22)**

Der Verwaltungsrat der BKK Stadt Augsburg hat am 22.03.2017 folgende Satzungsanpassungen beschlossen:

<b>§§ 16.8 und 16.9</b>	<b>Leistungen</b>
<b>§§ 17.1 bis 17.5</b>	<b>Primärprävention, Betriebliche Gesundheitsförderung, Primäre Prävention durch Schutzimpfungen und Selbsthilfe</b>
<b>§ 1.3</b>	<b>Name, Sitz und Bezirk der BKK</b>
<b>Streichung des Anhangs 1</b>	<b>Verwaltungen, Betriebe, Anstalten, Unternehmen und Einrichtungen der Stadt Augsburg in alphabetischer Reihenfolge</b>

Die Satzungsanpassungen wurden von der Regierung von Oberbayern –Obersversicherungsamt Südbayern– am 19.04.2017 (Az.: 12.2.1-6323-02/17) genehmigt.

Die Änderungen der §§ 16.8, 16.9 sowie 17.1 bis 17.5 treten rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Die Anpassung des § 1.3 und die Streichung des Anhangs 1 wird zum 01.05.2017 wirksam.

Die geltende Satzung und der komplette Text der Satzungsanpassungen können täglich während der Geschäftszeiten in der BKK Stadt Augsburg, Willy-Brandt-Platz 1, City-Galerie-Bürohaus, 4. Stock, Zimmer 409, eingesehen werden.

Augsburg, den 28.04.2017

BKK Stadt Augsburg  
Florian Mair, Vorstand

**Allgemeinverfügung**

Die Stadt Augsburg erlässt gemäß § 11 Absatz 2 der Satzung über den Stadtmarkt in Augsburg vom 10.06.2009 (ABl. S. 147):

1. Der Stadtmarkt Augsburg wird am Marktsonntag, 7. Mai 2017 von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für Verkaufszwecke geöffnet.
2. Die Geschäftsbetriebe (Stadtmarktbesucher), denen ständige Verkaufsplätze im Stadtmarkt zugewiesen sind, haben diese am 07.05.2017 von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr zu betreiben.

3. Der Zugang zum Stadtmarktgelände wird den Beschickern gem. § 10 Abs. 2 von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr gestattet. Vor Ende dieser Zugangszeit haben die Zulassungsinhaber und deren Beauftragte den Stadtmarkt zu verlassen.
4. Die Zufahrt wird für Beschicker gem. § 22 Abs. 1 Satz 3 der Satzung von 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr zum Warentransport gestattet.
5. Für Kunden wird der Stadtmarkt in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet. Vor Ende der Öffnungszeiten haben die Kunden den Stadtmarkt zu verlassen.
6. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für sofort vollziehbar erklärt.

**Hinweise:**

- Im Übrigen sind diese Vorschriften der Satzung über den Stadtmarkt Augsburg vom 10.06.2009 (ABl. S. 147), geändert durch Satzung vom 04.11.2009 (ABl. S. 278) zu beachten.
- Die vorsätzliche Nichtbeachtung dieser Anordnung kann gem. § 30 Ziff. 13 der Satzung über den Stadtmarkt Augsburg als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße belegt werden.
- Der vollständige Text dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen, Fuggerstr. 12 a, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, den 21. April 2017

Stadt Augsburg  
Ordnungsreferat

Dirk Wurm  
berufsmäßiger Stadtrat

**Verkehrsbeschränkungen anlässlich des 6. Augsburger Firmenlaufes am 11.05.2017**

Am 11.05.2017 findet der 6. Augsburger Firmenlauf statt. Um einen möglichst sicheren und geordneten Veranstaltungsablauf zu gewährleisten, hat das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg die notwendigen verkehrsbehördlichen Maßnahmen im Verlauf der Veranstaltungstrecke angeordnet.

Die Auf- und Abfahrten der B17 Messe und der B17 Göggingen / Haunstetten-Nord sind ab ca. 18:30 Uhr bis 21:00 Uhr gesperrt. In den Bereichen Universitätsstraße und Hugo-Eckener-Straße kommt es zu kurzfristigen Sperrungen.

Die Friedrich-Ebert-Straße wird ab der Bgm.-Miehle-Straße, die Rumplerstraße bis zum Alten Postweg und die Bgm.-Ulrich-Straße zwischen Bgm.-Miehle-Straße und Unterer Talweg für den Fahrverkehr ab ca. 18:30 Uhr bis 21:00 Uhr gesperrt. Die Zufahrt zur Bgm.-Miehle-Straße ist über die Bgm.-Ulrich-Straße gewährleistet. In Teilbereichen der Laufstrecke sind darüber hinaus Haltverbote erforderlich.

Von den Verkehrsbeschränkungen betroffene Verkehrsteilnehmer werden um Verständnis für die erforderlichen verkehrsbehördlichen Maßnahmen gebeten.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr  
Sachbearbeiter: Frau Gougalakis  
Tel.:324-9224

Stadt Augsburg  
Tiefbauamt  
Abt. Straßenverkehr

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 18.03.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2017-181-1  
Bauvorhaben: Ausbau des Mietbereichs 01.SH.004 in der City Galerie Augsburg  
Baugrundstück: Willy-Brandt-Platz 1  
Flur Nr.: 6006/2, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Störcher, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 20.04.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2016-462-1  
 Bauvorhaben: Sanierung von 5 Mehrfamilienhäusern sowie Neubau eines Mehrfamilienhauses und einer Tiefgarage  
 - Tektur zu BA-2013-203-1 (Ergänzung Treppen UG - EG, Änderung Balkone, Korrektur Gebäudehöhen)  
 Baugrundstück: Proviantbachstr. 15 a - 27 a  
 Flur Nr.: 5819/4, 5820/2, 5825, 5825/4, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Störcher, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 21.04.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2017-186-1  
Bauvorhaben: Teilbaugenehmigung für Ausschachtungsarbeiten, Fundamente Keller und Tiefgarage zum Neubau von 24 Wohnungen und 4 Gewerbeeinheiten mit Tiefgarage  
Baugrundstück: Jakobowallstr. 3 a und 5  
Flur Nr.: 6024, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

#### **Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

#### **Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Störcher, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 24.04.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-NU-2016-65-1  
Bauvorhaben: Nutzungsänderung von Verkauf im EG und Lager im KG in Escape Game  
Baugrundstück: Barthshof 5  
Flur Nr.: 882, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 25.04.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-2016-533-1  
Bauvorhaben: Ausbau des Dachspitzes und Einbau von 2 Dachgauben  
Baugrundstück: Drentwettstr. 1 1/2  
Flur Nr.: 40/10, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Minig-Berndsen, unter der Rufnummer 324-4619 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.



- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 25.04.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2017-112-1  
 Bauvorhaben: Anbau einer Fluchttreppe  
 Baugrundstück: Remshartgäßchen 6  
 Flur Nr.: 2846/0, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 27.04.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2017-72-2  
 Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung  
 Baugrundstück: Frühlingstr. 10 a  
 Flur Nr.: 78, Gemarkung: Inningen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 242 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Koller, unter der Rufnummer 324-4616 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 28.04.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen:	630-BA-2016-805-1
Bauvorhaben:	Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern (Haus 3 + 4) mit 40 Wohnungen und Tiefgarage
Baugrundstück:	Fritz-Koelle-Str. 24 - 26
Flur Nr.:	5756/1, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Störcher, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 20.04.2017 folgenden Vorbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-EB-2017-12-1  
 Bauvorhaben: Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage - Änderungsbescheid zu BV-2016-16-1  
 Baugrundstück: Vogelmauer 16  
 Flur Nr.: 2706/5, Gemarkung: Augsburg

1. Der Bauvorbescheid wird nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.
2. Dieser Vorbescheid gilt drei Jahre.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über die Bauvoranfrage gemäß Art. 53 Abs. 1 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Der Vorbescheid konnte nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt werden (Art. 71 BayBO).

**Hinweis:**

Der Vorbescheid bezieht sich nur auf die im Antrag gestellten Fragen. Im übrigen bleibt eine Beurteilung dem endgültigen Bauantrag vorbehalten.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung des Vorbescheides durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Der Vorbescheid einschließlich der Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 26.04.2017 folgenden Vorbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BV-2016-46-1  
 Bauvorhaben: Anbau an Bestand (straßenseitig) sowie rückwärtige Bebauung mit Tiefgarage  
 Baugrundstück: Zollernstr. 78 - 78 a  
 Flur Nr.: 140, Gemarkung: Oberhausen

1. Der Bauvorbescheid wird nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.
2. Dieser Vorbescheid gilt drei Jahre.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über die Bauvoranfrage gemäß Art. 53 Abs. 1 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Der Vorbescheid konnte nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt werden (Art. 71 BayBO).

**Hinweis:**

Der Vorbescheid bezieht sich nur auf die im Antrag gestellten Fragen. Im übrigen bleibt eine Beurteilung dem endgültigen Bauantrag vorbehalten.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung des Vorbescheides durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Der Vorbescheid einschließlich der Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Kessler, unter der Rufnummer 324-4618 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A**

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: [vergabe.baureferat@augzburg.de](mailto:vergabe.baureferat@augzburg.de)
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) (Verg.Nr. 660 17 S 26 01)
- d) Ausführung von Straßenbau- und Pflasterarbeiten
- e) Stadt Augsburg, Neugestaltung der Bäckergergasse
- f) ca. 3000 m<sup>2</sup> bit. Befestigung beseitigen  
ca. 4000 m<sup>3</sup> Erdarbeiten  
ca. 1700 m<sup>3</sup> Frostschuttschicht herstellen  
ca. 1200 m<sup>3</sup> Schottertragschicht herstellen  
ca. 4300 m<sup>2</sup> gesägtes Granitgroßpflaster herstellen  
ca. 350 m Granittiefbord herstellen
- h) keine Lose
- i) Baubeginn: 07.08.2017, Fertigstellung: 14.09.2018
- j) Nebenangebote sind nicht zulässig
- k) siehe a) bzw. c)
- n) 30.05.2017
- o) siehe a) bzw. c)
- p) Deutsch
- q) Dienstag, 30.05.2017 um 10:00 Uhr, siehe a) bzw. c), nur Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. und Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Bruttoauftragssumme. Es werden nur Bürgschaften eines in den Europäischen Gemeinschaften anerkannten und zugelassenen Kreditinstitutes angenommen.
- s) Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B
- t) Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung zu benennen.
- u) entsprechend § 16b VOB/A / Eigenerklärung Formblatt 124
- v) 30.06.2017
- w) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg  
Referat 6

### Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 547, 86150 Augsburg,  
E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de  
b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A  
c) www.vergabe.bayern.de (Verg.Nr. 660 17 S 11 02)  
d) Ausführung von Straßenbau- und Pflasterarbeiten  
e) Stadt Augsburg, Grunderneuerung der Holbeinstraße  
f) ca. 1200 m<sup>2</sup> bit. Befestigung beseitigen  
ca. 800 m<sup>3</sup> Erdarbeiten  
ca. 8 St Straßenablauf herstellen  
ca. 700 m<sup>3</sup> Frostschuttschicht herstellen  
ca. 400 m Granitbord herstellen  
ca. 1800 m<sup>2</sup> Asphaltbefestigung herstellen  
h) keine Lose  
i) Baubeginn: 12.06.2017, Fertigstellung: 10.11.2017  
j) Nebenangebote sind nicht zulässig  
k) siehe a) bzw. c)  
n) 16.05.2017  
o) siehe a) bzw. c)  
p) Deutsch  
q) Dienstag, 16.05.2017 um 11:30 Uhr, siehe a) bzw. c), nur Bieter und ihre Bevollmächtigten  
r) Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. und Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Bruttoauftragssumme. Es werden nur Bürgschaften eines in den Europäischen Gemeinschaften anerkannten und zugelassenen Kreditinstitutes angenommen.  
s) Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B  
t) Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung zu benennen.  
u) entsprechend § 16b VOB/A / Eigenerklärung Formblatt 124  
v) 14.06.2017  
w) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg  
Referat 6

### Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.-Nr. 547, 86150 Augsburg,  
E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de  
b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A  
c) www.vergabe.bayern.de; Verg.-Nr. 660 17 W 03 01  
d) Ausführung von Bauleistungen - Herstellung/Rückbau einer Baustraße im Zuge der Sanierung des Hochablasswehres in Augsburg  
e) Augsburg, Am Eiskanal, Lechwehr Hochablass  
f) Die Leistungen (Lieferung/Einbau/Rückbau) umfassen im Wesentlichen:  
- rd. 500 to Wasserbausteine  
- rd. 16.000 to kiesiges Material/Mineralstoffgemisch  
- 4 Stück Wellstahldurchlässe 3,40 m x 2,20 m  
h) keine Lose  
i) Beginn Herstellung: 24.07.2017  
Ende Herstellung: 18.08.2017  
Beginn Rückbau: ca. Ende 01/2018  
Ende Rückbau: ca. Ende 02/2018  
j) Nebenangebote sind zugelassen, kein Einsatz von Recyclingmaterialien  
k) Anforderungen siehe a) oder c)  
n) 30.05.2017, 10:30 Uhr  
o) Abgabe siehe a) oder c)  
p) Deutsch  
q) Dienstag, 30.05.2017, 10:30 Uhr; siehe a) Bieter oder deren Bevollmächtigte  
r) Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme einschl. der Nachträge, Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 2 % der Abrechnungssumme einschl. der Nachträge  
s) Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen. Abschlags- und Schlusszahlungen nach § 16 VOB/B  
u) Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit den zu vergebenden Leistungen vergleichbar sind  
v) Die Bieter sind bis 30.06.2017 an ihr Angebot gebunden  
w) Sinne von § 21 VOB/A ist die VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg  
Referat 6

### Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.-Nr. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de; Verg.-Nr. 660 17 W 03 02
- d) Ausführung von Bauleistungen – Abbruch/Herstellung des Steges am Hochablass sowie Sanierung eines Walzenbauwerkes am Hochablass in Augsburg
- e) Augsburg, Am Eiskanal, Lechwehr Hochablass
- f) Die Leistungen umfassen im Wesentlichen:
  - Abbruch und Lieferung von 7 Stahlbetonfertigteilen (eines davon Teilfertigteil)
  - Abbruch und Neubau einer Ort betonplatte
  - Betonarbeiten für eine neu eingesetzte Stahlwalze
  - Anpassung von Pfeilerköpfen für das Verlegen einer Wasserleitung
- h) keine Lose
- i) Beginn Herstellung: 21.08.2017  
Ende Herstellung: 26.01.2018
- j) Nebenangebote sind zugelassen
- k) Anforderungen siehe a) oder c)
- n) 21.06.2017, 10:00 Uhr
- o) Abgabe siehe a) oder c)
- p) Deutsch
- q) Mittwoch 21.06.2017, 10:00 Uhr; siehe a) Bieter oder deren Bevollmächtigte
- r) Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme einschl. der Nachträge, Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 2 % der Abrechnungssumme einschl. der Nachträge
- s) Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen. Abschlags- und Schlusszahlungen nach § 16 VOB/B
- u) Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit den zu vergebenden Leistungen vergleichbar sind
- v) Die Bieter sind bis 04.08.2017 an ihr Angebot gebunden
- w) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg  
Referat 6

### Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.-Nr. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. 005 17 001 01
- d) Einbau sanitäre Einrichtungsgegenstände mit Zubehör
- e) Provinostr. 52, 86153 Augsburg
- f) ca. 90 sanitäre Einrichtungsgegenstände mit Zubehör  
ca. 20 dezentrale Warmwasserbereiter (Klein- und Großspeicher)  
1 Trinkwasser-Trennstation  
Muffenlose gusseiserne Abwasserleitungen mit Formstücken  
ca. 360m DN 50 - DN 100  
ca. 120m DN 125 - DN 150  
Heißwasserbeständige Abwasserleitungen aus Kunststoff mit Formstücken  
ca. 65m DN 50 - DN 100  
ca. 75m DN 125 - DN 200  
Trinkwasserleitungen aus Edelstahl mit Formstücken und Dämmung  
ca. 460m DN 12 - DN 25  
ca. 190m DN 32 - DN 65
- g) Interim Spielstätte für das Theater Augsburg
- h) nein
- i) Ausführungszeitraum: KW 23 / 2017 bis KW 36 / 2017
- j) Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zulässig
- k) siehe a) bzw. c)
- n) 17.05.2017, 10:00 Uhr
- o) siehe a) bzw. c)
- p) Deutsch
- q) Mittwoch, 17.05.2017, 10:00 Uhr, Ort siehe a) bzw. c), nur Bieter und ihre Bevollmächtigten
- s) Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlussrechnungen von VOB/B in Verbindung mit den Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Augsburg.
- u) Eigenerklärung mit Formblatt 124, in Betracht kommen nur Bieter, die bereits vergleichbare Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben. Als Nachweise zur Eignung werden insbesondere die Angaben nach VOB A § 6 Nr. 3 verlangt.
- v) 17.06.2017
- w) Nachprüfstelle i. S. v. § 31 VOB/A ist die VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86150 Augsburg

Stadt Augsburg  
Referat 6

### Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Zi. 547, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, Email: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. 420 17 BT 02
- d) Leitungsnetze
- e) Theater Augsburg / Martinipark, Provinostr., 86153 Augsburg
- f) Liefern und Verlegen / Montieren von Leitungen, Tragsystemen, Leuchten
- h) nein
- i) Ausführung der Leistung zwischen 01.07.2017 und 08.09.2017
- j) nein
- k) siehe a) bzw.c)
- n) 23.05.2017, 10:30 Uhr
- o) siehe a) bzw. c) oder Postfach 11 19 40, 86044 Augsburg
- p) deutsch
- q) 23.05.2017, 10:30 Uhr; Bieter und deren Bevollmächtigte
- r) Vertragserfüllungsbürgschaft 5 % der Auftragssumme Gewährleistungsbürgschaft 3 % der Abrechnungssumme
- s) Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlussrechnungen nach VOB/B in Verbindung mit den Ziffern 30 und 31 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Augsburg
- u) In Betracht kommen nur Bieter, die bereits vergleichbare Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben. Als Nachweise zur Eignung werden insbesondere die Angaben nach VOB/A § 6 Nr. 3 verlangt.
- v) Zuschlagsfristende: 20.06.2017
- w) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg  
Referat 6

### Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Zi. 547, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. 420 17 BT 03
- d) Audio / Video / Beleuchtung
- e) Theater Augsburg / Martinipark, Provinostr., 86153 Augsburg
- f) Installation und Betriebnahme Theaterbeschallung, Mischpult, Schallschutzgehäuse für Videoprojektor, Projektionstafel, Bühnenbeleuchtung
- h )nein
- i) Ausführungsbeginn: 07.08.2017; Ausführungsende: 08.09.2017
- j) nein
- k) siehe a) bzw. c) oder Postfach 11 19 40, 86044 Augsburg
- n) 30.05.2017, 11:00 Uhr
- o) siehe a) bzw. c)
- p) Deutsch
- q) 30.05.2017, 11:00 Uhr; Bieter und deren Bevollmächtigte
- r) Vertragserfüllungsbürgschaft 5 % der Auftragssumme Gewährleistungsbürgschaft 3 % der Abrechnungssumme
- s) Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlussrechnungen nach VOB/B in Verbindung mit den Ziffern 30 und 31 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Augsburg
- u) In Betracht kommen nur Bieter die bereits vergleichbare Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben. Als Nachweis zur Eignung werden insbesondere die Angaben nach VOB/A §6 Nr. 3 verlangt.
- v) Zuschlagsfristende: 27.06.2017
- w) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg  
Referat 6

### Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.-Nr. 547, 86150 Augsburg, Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg. Nr. 568 15 SERneu 270
- d) Fliesenarbeiten
- e) Fritz-Hintermayr-Straße 7, 86159 Augsburg
- f) Ersatzneubau St. Servatius-Stift
- Los 1 Nasszellen Nord 1.220 m² Wand, 490 m² Boden
- Los 2 Nasszellen Süd 1.220 m² Wand, 490 m² Boden
- Los 3 Feinstein 245 m² Boden + 160 m² Treppenbeläge

- Los 4 Betonpflaster Loggia 215 m<sup>2</sup>  
 Los 5 Großküche 560 m<sup>2</sup> Wand, 315 m<sup>2</sup> Boden  
 h) Siehe f)  
 i) Ausführungszeitraum 04.09.2017 - 15.12.2017  
 j) Nebenangebote sind nicht zugelassen  
 k) siehe a) bzw. c)  
 n) 23.05. 11:00 Uhr  
 o) siehe a) bzw. c) oder Postfach 11 19 40, 86044 Augsburg  
 p) Deutsch  
 q) 23.05.2017, 11:00 Uhr, siehe a) bzw. c)  
 s) Zahlungsbedingungen: Nach VOB/B in Verbindung mit den ZTV der Stadt Augsburg  
 u) Eigenerklärung mit Formblatt 124. In Betracht kommen nur Bieter, die bereits vergleichbare Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben. Nachweis zur Eignung nach VOB A § 6 Nr. 3.  
 v) 04.07.2017  
 w) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 56150 Augsburg

Stadt Augsburg  
 Referat 6

### **Verfahren Ottmaring II – Flurneueordnung Stadt Friedberg, Landkreis Aichach-Friedberg Bekanntmachung und Ladung**

Die Teilnehmergeinschaft Ottmaring II hält am Dienstag, 16.05.2017 um 19:00 Uhr in der Sportgaststätte Ottmaring, Weilerweg 29a, 86316 Friedberg, eine

#### **Teilnehmersammlung**

mit folgender Tagesordnung:

1. Aktueller Stand des Verfahrens
  - a. Wegebaumaßnahmen
  - b. Landschaftspflegemaßnahmen
  - c. Maßnahmen zum Bodenschutz
2. Änderung der Verfahrensgebietsgrenze
3. Grunderwerb durch die Teilnehmergeinschaft
4. Weiterer Ablauf im Flurneuerordnungsverfahren Ottmaring II

Hierzu werden die Teilnehmer der Flurneueordnung Ottmaring II eingeladen.  
 Für eine Aussprache besteht ausreichend Gelegenheit.

Krumbach, 20.04.2017

gez.  
 Andreas Pardun  
 Bauoberrat

### **Verlust des Parkausweises für einen Schwerbehinderten**

Der blaue Parkausweis Nr. 56 für einen Schwerbehinderten, ausgestellt vom Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr  
 Sachbearbeiter: Frau Talio  
 Tel.: 3 24 - 92 22

Stadt Augsburg  
 Tiefbauamt